Anweisung an die Beamten in Vaduz, dass sie alle bisher erfolgten Konstruktionen für eine Rheinbrücke durch die Untertanen der Grafschaft Werdenberg umgehend beseitigen lassen sollen. Konz. o. O., 1721 November 26, AT-HAL, H 2623, unfol.

## [1] [linke Spalte]

An das gesambte fürstlich lichtensteynische Oberambt<sup>1</sup> de dato 26. Novembris 1721.

Occasione der zwischen denen schweytzerischen zu der grafschaft Wertenberg <sup>2</sup> gehörigen unterthanen und denen cantonen Glarys<sup>3</sup> obsche beiden feindseeligkeit.

Wobey er tachten solle, die sogenante Schweytzer Au<sup>4</sup> ohne offende des cantons Glarys an die fürstlichen seiten zu bringen.

[rechte Spalte] P.P.<sup>5</sup>

Was eine zeitthero weegen der benachbartten Schweyzerischen, zue der graffschafft Werdenberg gebörigen underthanen passiert, und wie ihr euch dabey auffgeführt, haben wir auß eueren derenttwegen sub datis 1. & 9. huius erstatteten underthänigsten relationen des mehrern vernommen. Gleichwie nun wir euere dabey bezeugte aufführung gnädigst approbiren, also habt ihr den canton Glaris noch ferner aller guter nachbarschafft zue versichern, dabey aber zu begehren, daß mann, wo es noch nicht geschehen, die in den Rheyn<sup>6</sup> geschlagene brukenpfähl widerum außreyßen, mithin dero underthanen alle hoffnung zu einer retirade benemmen. Auch wofern ettwa künfftighin unsere underthanen bey einer wider die anrukender execution sich in das Werttenbergische salviren wolltten, denenselben gleichfalls keinen auffenthaltt gestatten solle und nach deme bey disem handel sich eine gute gelegenheitt præsentiret, die sogenannte Schweyzer Au ohne offensa des canton Glaris an unß zu bringen, alß wollen wir, daß ihr unser raht und landvogt hierum der ohnverweylt, mitt dem Werttenbergischen landvogt in der stille communiciret, und [2] mitt demselben, wie die sache anzugreyffen verabreedet, auch unß derowegen hiernächsten widerum underthänigsten bericht erstattet. Melden wir in gnaden etc. Wienn<sup>7</sup>, etc.

6 Rhein, Fluss.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Grafschaft Werdenberg umfasste Schloss und Städtchen Werdenberg in den heutigen Schweizer Gemeinden Buchs und Grabs, sowie das obere Thurtal bei Wildhaus.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Glarus, Stadt und Kanton (CH).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schweizerau. Unbekannt, örtlich identisch mit Schwizerwesa in Schaan: Wiesen und Äcker westlich des Dorfes, zwischen Rhein und Grosser Kanal. Örtlich identisch mit "Schwizeri". Vgl. https://www.namenbuch.li/Ortsnamen/Alle-Gemeinden (konsultiert am 2.9.2024).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Wien, Hauptstadt (A).